

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 4/09 BH

L 2 U 309/07 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 5 U 143/06 (SG Mainz)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Lederindustrie-Berufsgenossenschaft,
Lortzingstraße 2, 55127 Mainz,

Beklagte.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Mai 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde
gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz
vom 25. August 2008 vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen,
wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit Schreiben vom 17. März 2009 sinngemäß Prozesskostenhilfe für ein Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz (LSG) vom 25. August 2008 beantragt.
- 2 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für ein solches Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt. Denn eine Nichtzulassungsbeschwerde gegen das genannte Urteil des LSG Rheinland-Pfalz kann voraussichtlich nicht zur Zulassung der Revision führen, weil Zulassungsgründe iS des § 160 Abs 2 SGG nicht ersichtlich sind.
- 3 Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - zugelassen werden. Eine allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, ist nicht zulässig.
- 4 Der Kläger selbst begründet seinen Antrag auf Prozesskostenhilfe nur mit allgemeinen Einwänden gegen das Urteil des LSG, legt aber keinen Zulassungsgrund dar. Das Vorliegen eines der in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründe für die Zulassung der Revision ist auch bei der im Prozesskostenhilfeverfahren gebotenen summarischen Prüfung des Streitstoffes (*vgl. Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl, 2008, VI, RdNr 70*) nicht zu erkennen. Weder erscheint die Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung, noch enthält die Entscheidung des LSG eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG. Ebenso wenig ist ein Verfahrensmangel zu erkennen, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann und der in verfahrensmäßig zulässiger Weise geltend gemacht werden könnte.

